

**Die Rektorin**

Präsidium des Nationalrates:

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung:

[daniela.rivin@bmwf.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwf.gv.at)

Wien, 27.02.2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird GZ: (BMWF-52.250/0027-I/6/2012)****Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien**

Der Neugestaltung der künftigen Universitätsfinanzierung steht die Veterinärmedizinische Universität Wien positiv gegenüber, insbesondere wenn das damit verbundene Ziel darin besteht, die Erfüllung der Kernaufgaben der Universitäten durch eine entsprechende Aufstockung der Ressourcen bei gleichzeitigen Maßnahmen für kapazitative Limitierungen wesentlich zu verbessern und auch keine Einschränkung der Autonomie oder zusätzliche administrative Belastungen für die Universitäten damit verbunden sind.

Zu § 12 (2): Das bisherige formelgebundene Budget soll abgeschafft und die bisher dafür zur Verfügung stehenden Mittel sollen den Universitäten im Rahmen der jeweiligen Grundbudgets zugeschlagen werden. Die Vetmeduni Vienna geht daher davon aus, dass das bisherige Globalbudget dem künftigen Grundbudget entspricht und der notwendige Erhöhungsbetrag für die kommende Periode aus den Hochschulraum Strukturmitteln (insges. € 450 Mio.) und dem restlichen Erhöhungsbetrag (insges. € 300 Mio.) zur Gänze abgedeckt werden muss. Preissteigerungen sollten dabei durch eine gesonderte Indexsicherung des Grundbudgets Berücksichtigung finden.

Zu § 12 (6): Zur Sicherstellung einer längerfristigen Planbarkeit soll das für 2013-2015 vereinbarte Grundbudget künftig nicht verringert und über Hochschulraum-Strukturmittel kompensiert werden können. Vielmehr wären die zusätzlichen Hochschulraum-Strukturmittel mit einem Prozentsatz des Gesamtbudgets festzuschreiben, der nicht unter- oder überschritten werden darf.

**Veterinärmedizinische Universität Wien**Veterinärplatz 1, 1210 Wien, T +43 1 25077-1000, F +43 1 25077-1090  
[sonja.hammerschmid@vetmeduni.ac.at](mailto:sonja.hammerschmid@vetmeduni.ac.at), [www.vetmeduni.ac.at](http://www.vetmeduni.ac.at)

Zu § 12 (9): Die Vetmeduni Vienna hält fest, dass die Änderung des § 12 (9) hinsichtlich des Wegfalls der Anhörung der Universitäten im Zusammenhang mit der Festlegung der Indikatoren gem. § 12 (8) nicht dem Verständnis einer im Einvernehmen getroffenen Zielvereinbarung entspricht.

Die Vetmeduni Vienna hält fest, dass es im Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 zwar eine Regelung zur Festsetzung des Grundbudgets im Voraus gibt und somit auch die notwendigen jährlichen Zahlungen an die Vetmeduni Vienna zur teilweisen Bedeckung des betrieblichen Aufwandes zeitgerecht erfolgen können, aber die für die Ausfinanzierung der betrieblichen Aufwendungen notwendigen Zahlungsflüsse aus dem zusätzlichen Erhöhungsbetrag und den Hochschulraum-Strukturmitteln mangels fehlender Verordnung einerseits und auch mangels klarer Festlegungs- und Auszahlungsmodalitäten andererseits nicht geregelt sind. Es könnte somit auch vermutet werden, dass diese Beträge im Wege von Akontierungen an die Universitäten ergehen. Dies müsste aber klar noch gesetzlich festgeschrieben werden. Das Procedere nur im unverbindlichen Arbeitsbehelf zur Leistungsvereinbarung zu skizzieren, bedeutet für die Universitäten keine Rechts- und Planungssicherheit.

Darüber hinaus schließt sich die Vetmeduni Vienna vollinhaltlich den Stellungnahmen der Medizinischen Universität Wien, der Universität Wien und der uniko an.

Für die Veterinärmedizinische Universität Wien



Dr. Sonja Hammerschmid